

## Der gesetzliche Beitragszuschlag

### Das Gesundheitsreformgesetz

Mit dem Gesundheitsreformgesetz wurde zum 1. Januar 2000 der gesetzliche Beitragszuschlag zur Beitragsentlastung im Alter eingeführt. Rechtsgrundlage ist § 12 Abs. 4a des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

### Was ist der gesetzliche Beitragszuschlag?

Die Gelder aus den Beitragszuschlägen werden an den Kapitalmärkten durch die Versicherer verzinslich angelegt. Sie bilden zusätzliche Alterungsrückstellungen und werden ausschließlich zur Begrenzung der Beiträge im Alter verwendet. Ab Alter 65 dienen Sie somit ebenfalls zur Stabilisierung der Beiträge.

### Wen betrifft der gesetzliche Beitragszuschlag?

Alle Personen im Alter von 20 bis einschließlich 59 Jahren, die sich seit dem 1. Januar privat vollversichert haben, müssen von Vertragsbeginn an einen Zuschlag in Höhe von 10 % zahlen.

Für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt versichert waren, wird der Beitragszuschlag erst ab dem 1. Januar 2001 erhoben. Er wird, beginnend mit 2 %, über fünf Jahre hinweg in 2-Prozent-Schritten kontinuierlich angehoben, bis zu Beginn des fünften Jahres der volle Zuschlag von 10 % erreicht ist.

Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4
<p><b>Beitragszuschlag und Verzinsung</b></p> <p>In dieser Phase wird der gesetzlich vorgeschriebene Zuschlag erhoben. Diese Zuschläge werden von der DKV als zusätzliche Rückstellungen angesammelt und wie folgt verzinst: gesetzlicher <i>Höchst-rechnungszins</i> in Höhe von 3,5 % plus 90 % der zusätzlich von der DKV erwirtschafteten Überzinsen (Überzinsen = Zinsen, die über dem Höchstrechnungszins von 3,5 % liegen).</p>	<p><b>Verzinsung</b></p> <p>Ab Alter 60 wird der Beitragszuschlag nicht mehr erhoben, und der Beitrag reduziert sich um den Zuschlag. Die bis dahin gebildete Rückstellung wird aber für weitere fünf Jahre von der DKV wie in Phase 1 verzinst.</p>	<p><b>Limitierung von Beitragsanpassungen</b></p> <p>Ab dem 65. Lebensjahr wird die bis dahin gebildete Rückstellung (inklusive Verzinsung) vollständig zur Limitierung der notwendigen Beitragsanpassungen eingesetzt. Nicht verwendete Limitierungsmittel werden weiterhin wie in Phase 1 und 2 verzinst.</p>	<p><b>Beitragsentlastung</b></p> <p>Ab dem 80. Lebensjahr wird die gesamte, für die bisherige Beitragslimitierung nicht benötigte Rückstellung zur sofortigen Beitragssenkung genutzt.</p>
20 - 59 Jahre	ab 60 Jahre	ab 65 Jahre	ab 80 Jahre